

werden. Dies schliesst er aber gerade mit der zutreffenden Bemerkung aus, dass der "Inhalt" der von Liechtenstein aufgrund des Zollanschlussvertrages übernommenen Schweizer Vorschriften von ihm nicht an der liechtensteinischen Verfassung gemessen werden könne, da dieser "einseitig" von der Schweiz festgelegt werde, so dass eine diesbezügliche Anfechtung unzulässig wäre.¹⁴ Es kann nicht die landesinterne Zuordnung zur Rechtsquellenebene ausschlaggebend für die Qualität als liechtensteinische Rechtsnorm sein. Dies würde vielmehr einen Rechtssetzungsakt des liechtensteinischen Gesetzgebers voraussetzen. Es ist auch bezeichnend, dass gemäss diesen Verträgen mit der Schweiz letztinstanzlich nicht ein liechtensteinisches Gericht, sondern das schweizerische Bundesgericht das in Liechtenstein anwendbare schweizerische Recht auslegt und anwendet.¹⁵

Dieser Hinweis auf das schweizerische Vertragsrecht ist daher für die Umschreibung des Gesetzesbegriffes unergiebig. Jedenfalls kann er nicht als einschlägiger Beleg für den vom Staatsgerichtshof im Normenkontrollverfahren praktizierten Gesetzesbegriff herangezogen werden, der nach Andreas Schurti¹⁶ gegenüber den im Verfahren der formellen Gesetzgebung nach der Verfassung ergangenen Gesetzen "noch weiter" gefasst sei. Eine solche Schlussfolgerung ist nicht zutreffend, da es sich um schweizerische Gesetze handelt, die im Normenkontrollverfahren lediglich auf "Gesetzesstufe" eingeordnet und nicht als und wie liechtensteinische Gesetze vom Staatsgerichtshof geprüft werden. Dieser Einwand ändert aber nichts daran, dass der Staatsgerichtshof in der Praxis mit einem weit gefassten Gesetzesbegriff operiert.

c) Weit gefasster Gesetzesbegriff

Für einen weit gefassten Gesetzesbegriff spricht die Tatsache, dass nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch bloss formelle Gesetze, die keine Rechte oder Pflichten für die Staatsbürger begrün-

¹⁴ StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (41).

¹⁵ Zum Ganzen siehe auch Gerard Batliner, Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: LPS 2, Vaduz 1973, S. 21 (29 ff.), und Dieter J. Niedermann, Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung, LPS 5, Vaduz 1976, S. 88 ff.

¹⁶ Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 381 f.